



Richtlinie

Behindertenbeirat der Stadt Leer (Ostfriesland)

Stand: 01.03.2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Wirkungsbereich	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Bildung, Zusammensetzung und Auflösung des Behindertenbeirates.....	2
§ 4	Amtszeit	3
§ 5	Ehrenamtliche Tätigkeit	3
§ 6	Vorstand und Geschäftsführung	3
§ 7	Sitzungen	4
§ 8	Änderung dieser Richtlinie	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Richtlinie

Behindertenbeirat der Stadt Leer (Ostfriesland)

§ 1 Name und Wirkungsbereich

Der Behindertenbeirat der Stadt Leer (Ostfriesland) vertritt die Belange der in der Stadt Leer wohnenden behinderten Menschen in allen öffentlichen Angelegenheiten.

§ 2 Aufgaben

1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Behinderten am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Isolierung entgegen zu wirken. Der Behindertenbeirat hat beratende Funktion in allen Gremien der Stadt Leer, soweit deren Tätigkeit Probleme der Behinderten berühren oder berühren können. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange der Behinderten gegenüber dem Rat der Stadt Leer und seinen Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung.
 - b) Interessenwahrnehmung gegenüber den politischen Parteien, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen.
 - c) Zusammenarbeit mit Trägern, Vereinen, Dienststellen und anderen Gremien, die sich mit Beratung, Betreuung und Pflege Behinderter befassen.
 - d) Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die Behinderte betreffen oder betreffen könnten, in den verschiedenen Gremien.
 - e) Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen an die Bedürfnisse Behinderter und zur Schaffung neuer Einrichtungen entwickeln.
 - f) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Behinderten.
 - g) Beratung und Vermittlung von Beratung der Behinderten in allen sie betreffenden Angelegenheiten.
 - h) Hilfe zur Selbsthilfe anregen.
 - i) Anregungen zur Eingliederung von Behinderten in Beruf und Gesellschaft geben.
 - j) Mitarbeit in Behindertenbeiräten auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
2. Der Behindertenbeirat ist parteiungebunden und von Weisungen der Verwaltung unabhängig. Er arbeitet mit dem Fachdienst Soziales zusammen und wirkt in Gremien und Fachausschüssen der Stadt Leer beratend mit.

§ 3 Bildung, Zusammensetzung und Auflösung des Behindertenbeirates

1. Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen Einwohner der Stadt Leer sein.
2. Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen Betroffene sein. Nur die Bereiche "Geistig Behinderte", "Behinderte Kinder und Jugendliche" und "Psychisch Behinderte" können durch gesetzliche Vertreter/innen einzelner Behinderter abgedeckt werden. Zwei Vertreter/innen unterschiedlicher Behinderungsarten können Bevollmächtigte von Behindertenorganisationen in Leer sein, ohne selbst Betroffene zu sein.
3. Der Behindertenbeirat besteht aus 9 **stimmberechtigten** Mitgliedern. Je ein/e Vertreter/in soll folgende Personengruppen vertreten:

- a) Blinde bzw. hochgradig Sehbehinderte
- b) Hörgeschädigte
- c) Geistig Behinderte
- d) Behinderte Kinder und Jugendliche
- e) Psychisch Behinderte
- f) Rollstuhlfahrer/innen
- g) Körperbehinderte

sowie zwei weitere Vertreter/innen unterschiedlicher Behinderungsarten.

Weiterhin gehören dem Behindertenbeirat als **beratende** Mitglieder an:

- a) der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Sozialausschusses des Rates der Stadt Leer
- b) der/die Leiter/in des Fachdienstes Soziales der Stadt Leer bzw. sein/ihre Vertreter/in
- c) ein/e Vertreter/in des Gesundheitsamtes des Landkreises Leer.

Außerdem können weitere Personen ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen teilnehmen.

4. Die Wahl der neun Mitglieder des Behindertenbeirates erfolgt unmittelbar durch die Behinderten in einer vom Behindertenbeirat oder ggf. der Stadt Leer hierzu einzuberufenden Zusammenkunft der Behinderten der Stadt Leer.

Für behinderte Kinder, geistig und psychisch Behinderte können gesetzliche Vertreter/innen das Wahlrecht wahrnehmen.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat aus, soll der Behindertenbeirat in der übernächsten Sitzung eine/n Nachfolger/in wählen, wobei die Vertretung der Behinderungsarten zu beachten ist.
6. Scheidet mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder aus, gilt der Behindertenbeirat als aufgelöst. Eine Neuwahl des Behindertenbeirates ist von der Stadt einzuleiten.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Behindertenbeirates ist mit der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Leer identisch.
2. Die Wahl des Behindertenbeirates soll innerhalb von drei Monaten nach der jeweiligen Kommunalwahl erfolgt sein.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Berechtigte Sachkosten können auf Beschluss des Behindertenbeirates erstattet werden.

§ 6 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Die Wahl und ebenso eine Abwahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.

2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden einen geschäftsführenden Vorstand.
3. Der/die Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse. Hierzu leistet der Fachdienst Soziales der Stadt Leer bei Bedarf verwaltungsmäßige und technische Hilfe.

§ 7 Sitzungen

1. Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
2. Der Behindertenbeirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit des Beirates es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn im Einzelfall berechtigte Bedenken bestehen, sind Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln.
3. Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
4. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung allen einzuladenden Teilnehmern zur Kenntnisnahme und zur Genehmigung durch den Behindertenbeirat zugeleitet werden muss.

§ 8 Änderung dieser Richtlinie

Eine Änderung dieser Richtlinie ist mit zweidrittel Mehrheit der gewählten Mitglieder des Behindertenbeirates vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Leer möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. März 2004 in Kraft.